

Zur Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <http://www.schwaan.de/satzungen/>  
(gem. § 14 (1) Hauptsatzung)

---

## BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE BRÖBBEROW

Betrifft: 2. Änderung der Innenbereichssatzung Groß Grenz

hier: Inkraftsetzung

Die Gemeindevertretung Bröbberow hat am 30.03.2017 die 2. Änderung der Innenbereichssatzung Groß Grenz beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 34 (6) BauGB bekannt gemacht. Die Änderung betrifft die Brachfläche westlich der Wohngrundstücke Kirchenstraße und nördlich des Molkeweges, eine unbebaute Grundstücksfläche südlich des Feuerwehrhauses Groß Grenz sowie die Wohngrundstücke Kirchenstraße 9, 10 und Klein Grenzer Chaussee 20-22.

Die 2. Änderung der Innenbereichssatzung Groß Grenz tritt mit Ablauf des 10.04.2017 in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag im Amt Schwaan, Rathaus 2, Kirchenstraße 5 in 18258 Schwaan während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.


Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum Flächennutzungsplan
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bröbberow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Schwaan, 04.04.2017

  
Mark Klein  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ins Internet eingestellt am: 10.04.2017

  
Unterschrift, Dienstsiegel

